

---

**Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH**

**Prüfungsrichtlinien  
gemäß § 36 Abs. 2 des  
Einlagensicherungsgesetzes**

## **Inhalt**

	Seite
Präambel	3
1. Zweck der Prüfung, Ermächtigungen und Informationspflichten des Instituts	3
2. Arten der Prüfungen	4
3. Umfang der Prüfungen	4
4. Durchführung der Prüfungen	5
5. Dauer der Prüfungen	6
6. Häufigkeit der Prüfungen	7
7. Verzicht auf eine Prüfung	6
8. Berichterstattung über die Prüfungsergebnisse	8
9. Kosten der Prüfung	10
10. Zuständigkeit für Entscheidungen über die Anordnung von Prüfungen	10
11. Geheimhaltungs- und Schweigepflicht	10
12. Werbeverbot	10
Anlagen	

## **Präambel**

Die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) ist für den Bereich der privatrechtlichen CRR-Kreditinstitute die gesetzliche Entschädigungseinrichtung im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziffer 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Ziffer 1 sowie § 24 Abs. 1 Ziffer 1 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG). Ihr stehen gegenüber den ihr zugeordneten CRR-Kreditinstituten (Institute) die Prüfungsbefugnisse gemäß § 35 Abs. 1 und 2 EinSiG zu. Gemäß § 36 Abs. 1 EinSiG beauftragt die EdB den Prüfungsverband deutscher Banken e.V. (PV) mit der Durchführung der Prüfungen zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls. Die Einlagensicherungs- und Treuhandgesellschaft mbH (EIS) wird von der EdB gemäß § 36 Abs. 1 EinSiG mit den Prüfungen zur Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 7 Abs. 8 EinSiG beauftragt. Beide Organisationen werden im Folgenden Prüfungseinrichtungen (der EdB) genannt. Die Einzelheiten der Prüfungen werden gemäß § 36 Abs. 2 EinSiG durch die nachstehenden Prüfungsrichtlinien festgelegt, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt wurden:

### **1. Zweck der Prüfung, Ermächtigungen und Informationspflichten des Instituts**

- 1.1 Die Prüfungen werden von der EdB im Rahmen ihres Auswahl- und Entschließungsermessens angeordnet und von der jeweiligen Prüfungseinrichtung in deren Auftrag und Interesse durchgeführt. Der EdB obliegt die Sachherrschaft über die Prüfungen. Die Prüfungseinrichtungen haben der EdB zur Erreichung dieses Zwecks alle notwendigen Informationen und Unterlagen weiterzuleiten, die sie im Rahmen der Durchführung einer Prüfung erhalten, und unterliegen deren Weisungsbefugnis; die Eigenverantwortlichkeit der Prüfungseinrichtungen und deren Verpflichtung im Zusammenhang mit einer gewissenhaften Berufsausübung bleiben hiervon unberührt.
- 1.2 Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob bei dem zu prüfenden Institut die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles im Sinne des § 10 Abs. 1 EinSiG besteht und ob somit eine Inanspruchnahme der Entschädigungseinrichtung zu besorgen ist. Darüber hinaus dienen die Prüfungen der Überprüfung, ob das Institut in der Lage ist, die Pflichten nach § 7 Abs. 8 EinSiG einzuhalten.
- 1.3 Der Begriff „Gefahr“ schließt die Prüfung der Zukunftsaussichten des Instituts und der Gesichtspunkte ein, die für die Erlaubniserteilung bzw. -versagung gemäß §§ 32 und 33 KWG durch die BaFin Bedeutung erlangen, ferner die Ermittlung von Tatsachen gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 KWG.
- 1.4 Das Institut ermächtigt die zuständigen Aufsichtsbehörden, seinen Abschlussprüfer und, bei Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds deutscher Banken („ESF“), den Prüfer, der für den ESF tätig wird, der EdB sowie den Prüfungseinrichtungen mündlich und schriftlich Auskünfte zu erteilen. Dies erfolgt gemäß anliegenden zwei Mustern. Die entsprechenden Erklärungen müssen spätestens einen Monat nach Anforderung vorliegen. Die Prüfungseinrichtungen sind berechtigt, diese Erklärungen für die EdB entgegenzunehmen. In diesem Fall haben sie diese der EdB im Anschluss unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

- 1.5 Das Institut übermittelt der EdB unverzüglich den festgestellten Jahresabschluss mit dem dazugehörigen Prüfungsbericht gemäß § 34 Abs. 1 EinSiG. Der PV nimmt diese Unterlagen für die EdB entgegen.
- 1.6 Das Institut stellt der EdB darüber hinaus auf Anforderung unverzüglich alle Unterlagen – insbesondere Anzeigen, Meldungen, Zwischenbilanzen und sonstige Prüfungsberichte – zur Verfügung, die auch bei den zuständigen Aufsichtsbehörden einzureichen sind. Die EdB kann weiterhin sonstige Auskünfte, Unterlagen und Nachweise, die zur besseren Beurteilung der Verhältnisse des Instituts geeignet oder notwendig sind, verlangen. Die Prüfungseinrichtungen sind berechtigt, diese Erklärungen und Unterlagen für die EdB anzufordern und entgegenzunehmen.
- 1.7 Das Institut ist gemäß § 34 Abs. 2 EinSiG verpflichtet, die EdB über jede wesentliche Änderung des Geschäftsmodells oder eine Änderung sonstiger wesentlicher Sachverhalte zu informieren, die den Umfang der gedeckten Einlagen wesentlich erhöhen oder die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls begründen oder erhöhen können.
- 1.8 Sofern ein Institut Unterlagen oder Informationen im Sinne der Tz. 1.4 bis 1.7 den Prüfungseinrichtungen überlässt, setzt die entgegennehmende Prüfungseinrichtung die EdB und die jeweils andere Prüfungseinrichtung hiervon unverzüglich in Kenntnis und gibt die Unterlagen bzw. Informationen beiden weiter.

## **2. Arten der Prüfungen**

- 2.1 Bei den von den Prüfungseinrichtungen auf der Grundlage des EinSiG durchzuführenden Prüfungen sind zu unterscheiden
  - a) Prüfungen gemäß § 35 Abs. 2 EinSiG (Anträge auf Erlaubniserteilung gemäß § 32 Abs. 1 Satz 5 KWG)
  - b) Prüfungen gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 EinSiG (nach Erlaubniserteilung oder Zuordnung durch die BaFin)
  - c) Nachschauprüfungen zu vorangegangenen Prüfungen.
- 2.2 Prüfungen gemäß Tz. 2.1 a) erfolgen angemeldet. Die Prüfungen zu Tz. 2.1 b) und c) können angemeldet und unangemeldet erfolgen.

## **3. Umfang der Prüfungen**

- 3.1 Die Prüfungen zu Tz. 2.1 a) und b) müssen nicht den gesamten Geschäftsbetrieb erfassen, sondern können sich – risikoorientiert – auf Teilbereiche (Prüffelder) beschränken.
- 3.2 Die EdB teilt dem Institut die Prüffelder in der Prüfungsankündigung und Prüfungsanordnung mit. Soweit es aufgrund der Erkenntnisse während der Prüfung erforderlich ist, erstreckt die EdB die Prüfungsanordnung auf weitere Prüffelder.
- 3.3 Nachschauprüfungen (Tz. 2.1 c) beschränken sich auf diejenigen Prüffelder, die in dem Bericht über die vorangegangene Prüfung genannt sind.

#### **4. Durchführung der Prüfungen**

- 4.1 Die Prüfungen sind nach Maßgabe der für Kreditinstitute geltenden Grundsätze – insbesondere der Bestimmungen des KWG und der Verlautbarungen der BaFin sowie der weiteren zuständigen Aufsichtsbehörden – unter Beachtung der Berufsgrundsätze für Wirtschaftsprüfer und in sinngemäßer Anwendung der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Die Prüfer haben bei Anlegung ihrer Maßstäbe die Verhältnisse eines ordentlich geführten Instituts und die Erfahrungen der jeweiligen Prüfungseinrichtung zu berücksichtigen.
- 4.2 Die Prüfungseinrichtungen sind gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 EinSiG befugt, jederzeit während der üblichen Arbeitszeit in den Geschäftsräumen des Instituts Prüfungen vorzunehmen. Die Prüfungseinrichtungen sind berechtigt, bei den Prüfungen Mitarbeiter von anderen Unternehmen aus dem PV-Verbund oder Unterauftragnehmer einzusetzen.
- 4.3 Die Prüfer haben sich bei Beginn ihrer Prüfungstätigkeit auszuweisen. Sie sind berechtigt, alle ihnen für die Durchführung der Prüfung wichtig erscheinenden Unterlagen, Nachweise und Auskünfte anzufordern und Arbeitspapiere und Dauerakten in berufüblichem Rahmen anzulegen. Dabei dürfen Unterlagen kopiert oder auszugsweise Abschriften gefertigt werden. Die zur Durchführung der Prüfung notwendigen Daten und Informationen sind auf Anforderung auch durch elektronische Zugriffsmöglichkeiten oder durch Übernahme von Daten auf Personal-Computer der jeweiligen Prüfungseinrichtung mit anschließender Auswertung durch Prüfprogramme zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitspapiere werden von den Prüfungseinrichtungen oder einem von diesen beauftragtem Dienstleister verwahrt. Tz. 11 dieser Prüfungsrichtlinien über die Geheimhaltungs- und Schweigepflicht sowie die einschlägigen Vorschriften für Wirtschaftsprüfer sind hierbei zu beachten. Zur Unterstützung der Prüfungshandlungen wird ein umfassendes Informations- und Kommunikationssystem eingesetzt; für die Einwahl in das Intranet der jeweiligen Prüfungseinrichtung kann es daher erforderlich sein, dass von dem Institut eine entsprechende technische Ausstattung zur Verfügung gestellt wird.
- 4.4 Die Prüfer haben gemäß § 36 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Satz 2 EinSiG die zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten über ihr Recht zur Auskunftsverweigerung hinsichtlich solcher Fragen zu belehren, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- 4.5 Maßgebend für die Beurteilung im Rahmen einer Prüfung sind grundsätzlich die Verhältnisse des Instituts an einem bestimmten Prüfungstichtag. Die Edb teilt dem Institut den Prüfungstichtag mit der Prüfungsanordnung mit; üblicherweise ist dies der letzte Monatsultimo vor dem Prüfungsbeginn; bei der Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 7 Abs. 8 EinSiG kann ein abweichender Stichtag gewählt werden. Erfolgt bei einer Prüfung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 EinSiG lediglich eine Beurteilung der Antragsunterlagen, wird auf die Festlegung eines Prüfungstichtages in der Regel verzichtet.

Der Prüfer kann im Rahmen der Durchführung der Prüfung zur Verbesserung seiner Erkenntnis stichprobenweise oder lückenlos Vorgänge untersuchen, die vor oder nach dem Prüfungstichtag liegen. Soweit im Rahmen einer Prüfung die Systematik von Arbeitsabläufen untersucht wird, wie dies beispielsweise beim Internen Kontrollsystem gegeben ist, erstreckt sich die Beurteilung ohne Rücksicht auf den Prüfungstichtag zeitraumbezogen auf vom Prüfer vorgegebene Zeitspannen.

- 4.6 Die Prüfer haben Vollständigkeitserklärungen, die von den Vertretungsberechtigten zu zeichnen sind, zu den Prüfungsakten zu nehmen.

## **5. Dauer der Prüfungen**

Die Prüfungseinrichtungen bemühen sich, die Prüfungsdauer möglichst kurz zu halten.

## **6. Häufigkeit der Prüfungen**

- 6.1 Der Abstand zur vorhergehenden Prüfung bei einem Institut gemäß Tz. 2.1 b) soll mindestens zwei Jahre und nicht mehr als fünf Jahre betragen. Maßgebend für die Berechnung des Abstandes zwischen zwei Prüfungen ist der Prüfungstichtag, der von Prüfung zu Prüfung variiert werden soll.

Prüfungen können auch in kürzeren Abständen als zwei Jahren erfolgen, wenn sie sich auf andere als in der vorangegangenen Prüfung erfasste Prüffelder erstrecken.

- 6.2 Die Prüfungen können unbeschadet der Regelung in Tz. 6.1 in kürzeren Abständen durchgeführt werden, wenn diese aus gegebenem Anlass gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 EinSiG erfolgen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Anhaltspunkte, die dem betreffenden Institut mitzuteilen sind, vorliegen, dass die Gefahr einer Inanspruchnahme der Entschädigungseinrichtung besteht oder dass die Anforderungen an die Einhaltung der Pflichten nach § 7 Abs. 8 EinSiG nicht erfüllt werden. Nachschauprüfungen gemäß Tz. 2.1 c) können grundsätzlich in kürzeren Abständen erfolgen.
- 6.3 Schließt eine Prüfung mit „Besonderen Feststellungen“ gemäß Tz. 8.4 und 8.5, so kann erforderlichenfalls in kurzem Abstand eine Nachschauprüfung (Tz. 2.1 c)) stattfinden, die sich auf die Nachprüfung der festgestellten Mängel und deren Beseitigung erstreckt. Die Nachschauprüfung wird so schnell wie möglich durchgeführt.
- 6.4 Zwischen Prüfungen nach § 35 EinSiG i.V.m. diesen Prüfungsrichtlinien und den Prüfungen gemäß § 44 Abs. 1 KWG sollen keine Überschneidungen entstehen. Soweit die Prüfung einer zuständigen Aufsichtsbehörde der EdB bekannt ist und der EdB die Ergebnisse der Prüfung vorliegen, soll eine Prüfung über denselben Gegenstand frühestens ein Jahr nach dem Stichtag der Prüfung durch die zuständige Aufsichtsbehörde vorgenommen werden, sofern nicht Tz. 6.2 Anwendung findet.

## **7. Verzicht auf eine Prüfung**

7.1 Vor der Anordnung einer Prüfung prüft die EdB im Einzelfall, ob und inwieweit Prüfungserkenntnisse aus einer vorangegangenen Prüfung für den ESF bei dem Institut bezüglich Gegenstand, Umfang und Prüfungsstandard die geplante eigene Prüfung gemäß Tz. 2.1 b) oder Tz. 2.1 c) ganz oder teilweise ersetzen können.

7.2 Die EdB ist unter den folgenden Voraussetzungen befugt, auf eine eigene Prüfung gemäß Tz. 2.1 b) oder Tz. 2.1 c) wegen einer Prüfung für den ESF zu verzichten:

a) Prüfungsplan

Die Prüfung für den ESF basiert auf einem Prüfungsplan. Dieser enthält die Institute, die im betreffenden Jahr geprüft werden sollen.

Der Prüfungsplan für den ESF wird regelmäßig sowie anlassbezogen aktualisiert. Der Prüfungsplan wird der EdB in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung gestellt.

b) Anzeige über Abweichungen

Institutsbezogene Abweichungen von dem Prüfungsplan für den ESF werden der EdB unter Angabe von Anlass, Art und Umfang unverzüglich mitgeteilt.

c) Prüfungsberichte

Die Prüfungsberichte über die Prüfungen für den ESF werden der EdB unverzüglich nach Fertigstellung zur Verfügung gestellt, so dass es der EdB möglich ist festzustellen, ob die Voraussetzungen zur Anerkennung der Gleichwertigkeit mit eigenen Prüfungen gemäß Tz. 2.1 b) oder Tz. 2.1 c) hinsichtlich Gegenstand, Umfang und Prüfungsstandard erfüllt werden.

d) Unterrichtungen

Nach Abschluss einer Nachschauprüfung für den ESF wird die EdB unverzüglich über die erfolgte oder unterlassene Umsetzung der Empfehlungen und Hinweise aus der Prüfung, auf die sich die Nachschauprüfung bezieht, unterrichtet.

Die EdB wird über Anzeigen an die BaFin in analoger Anwendung des § 29 Abs. 3 KWG, die durch Feststellungen im Rahmen einer Prüfung für den ESF veranlasst sind, unverzüglich durch Überlassung einer Kopie der Anzeige unterrichtet und auch im Weiteren über behördliche Maßnahmen auf dem Laufenden gehalten. Der EdB ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in den Prüfungsbericht bzw. den Entwurf des Prüfungsberichts zu gewähren.

## **8. Berichterstattung über die Prüfungsergebnisse**

- 8.1 Die Prüfer fertigen während der Prüfung einen Berichtsentwurf über ihre Feststellungen an. Im Interesse der Einheitlichkeit erfolgt die Berichterstattung unter Berücksichtigung von Musterprüfungsberichten.
- 8.2 Die Prüfer unterrichten das Institut und die EdB fortlaufend und insbesondere am Ende der Prüfung über die vorläufigen Prüfungsergebnisse. Die Unterrichtung erfolgt unter dem Vorbehalt der abschließenden Qualitätssicherung. Maßgebend ist ausschließlich die schriftliche Berichterstattung nach Abschluss der Qualitätssicherung; mündliche Erklärungen und Auskünfte sind stets unverbindlich.

Nach Abschluss der Qualitätssicherung erhält das Institut den Entwurf des Prüfungsberichtes mit der Bitte um Stellungnahme. Hierfür wird eine angemessene Frist – im Regelfall zwei Wochen – gesetzt, die einerseits den Erfordernissen des Instituts Rechnung tragen, andererseits die Aktualität des Prüfungsberichtes sicherstellen soll. Danach findet in der Regel eine Besprechung der Ergebnisse der Prüfung zwischen der jeweiligen Prüfungseinrichtung und dem geprüften Institut statt (Abschlussgespräch), an der grundsätzlich auch Vertreter der EdB teilnehmen. Zur Vorbereitung hierauf erhält die EdB ebenfalls den Entwurf des Prüfungsberichts. Nach dem Abschlussgespräch wird die jeweilige Prüfungseinrichtung die Endausfertigung und Endauslieferung des Berichts vornehmen. Sollte das Institut im Abschlussgespräch die Aufnahme einer eigenen Stellungnahme zum Bericht verlangen und in einer angemessenen Frist – im Regelfall zwei Wochen – der jeweiligen Prüfungseinrichtung vorlegen, wird diese im Prüfungsbericht als Anlage aufgenommen. Sofern sich das Institut nach Ablauf der Frist nicht zu dem ihm vorliegenden Entwurf des Prüfungsberichtes äußert, wird die jeweilige Prüfungseinrichtung die Endausfertigung und Endauslieferung ohne Berücksichtigung einer eventuellen Stellungnahme des Instituts vornehmen.

- 8.3 Der PV kann negative Prüfungsfeststellungen (Beanstandungen) im Rahmen seiner Berichterstattung kategorisieren. Die Kategorisierung erfolgt ergänzend zu den textlichen Ausführungen in Abhängigkeit des Schweregrades der Beanstandungen, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen der Beanstandung auf das ordnungsgemäße Betreiben der Geschäfte bzw. auf die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements oder der Aussagekraft der Geschäftsplanung der Banken sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ermittlung und Meldung der gedeckten Einlagen. Das Kategorisierungsschema wird im Bericht dargestellt. Der PV kann Mängel, die seit der jeweils letzten Prüfung nicht behoben wurden, bei der nachfolgenden Prüfung der nächsthöheren Kategorie zuordnen.

Jeder Bericht enthält ein zusammengefasstes Ergebnis, in dem die wesentlichen Prüfungsergebnisse und – mit Ausnahme der Berichte, die sich ausschließlich auf die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 7 Abs. 8 EinSiG beziehen – die Gesamtwürdigung der Risikolage dargestellt werden.

- 8.4 Soweit im Rahmen einer Prüfung „Besondere Prüfungsfeststellungen“ getroffen wurden, werden diese im Anschluss an das zusammengefasste Prüfungsergebnis dargestellt.



- 8.5 „Besondere Prüfungsfeststellungen“ können im Bericht auch zu einzelnen Geschäftsvorfällen oder grundsätzlichen Beanstandungen getroffen werden mit dem Ziel, dem Institut innerhalb einer festgesetzten Frist die Möglichkeit zur Verbesserung der Situation oder zum Abstellen des betreffenden Mangels einzuräumen. In diesem Fall wird das Institut aufgefordert, sich zu den Prüfungsfeststellungen in angemessener Zeit nach Zugang der Endausfertigung des Berichtes zu äußern. Dabei ist mitzuteilen, ob und in welchem Umfang sowie durch welche Maßnahmen der bestehende Mangel abgestellt oder eine Verbesserung der Situation herbeigeführt werden konnte. Gegebenenfalls findet hierzu eine Nachschauprüfung (Tz. 2.1 c) sowie Tz. 6.3) statt.
- 8.6 Wenn im Rahmen einer Prüfung ein Vermögensgegenstand oder ein Schuldposten nicht abschließend beurteilt werden kann (z.B. wegen fehlender Nachweise zur Werthaltigkeit des Vermögenspostens oder mangelnder Beurteilbarkeit des Wertes einer Sicherheit) oder soweit eine Blanko-Kreditgewährung – gemessen an den wirtschaftlichen Verhältnissen des Instituts oder des Kreditnehmers – zu hoch erscheint, oder soweit ein Kredit unabhängig von der Risikogewichtung mehr als 100 % der Eigenmittel ausmacht, spricht der PV von einem „erhöhten latenten Risiko“. In Höhe der Summe der insgesamt festgestellten erhöht latenten Risiken erfolgt eine entsprechende „Bindung“ von Eigenkapital und/oder stillen Reserven. Diese „Bindung“ führt im Rahmen des Risikotragfähigkeitskonzepts des Instituts gegebenenfalls zu einer entsprechenden Reduzierung der Risikodeckungsmasse.
- 8.7 Der Prüfungsbericht enthält unter Hervorhebung wichtiger Ergebnisse bei Prüfungen zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls einen Prüfungsvermerk, der das kurz gefasste Urteil beinhaltet, ob eine Gefahr der Inanspruchnahme der Entschädigungseinrichtung besteht. Der Prüfungsvermerk umfasst bei der Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 7 Abs. 8 EinSiG die Zusammenführung der Prüfungsfeststellungen zu einem Gesamturteil sowie eine Überleitung auf die Skalenwerte gemäß der aktuellen Fassung der EBA-Leitlinie zu Stresstests von Einlagensicherungssystemen.
- 8.8 Der Prüfungsbericht wird in Ausfertigungen an das Institut, die EdB, die BaFin, die zuständige Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank und den Abschlussprüfer des Instituts übermittelt. Darüber hinaus sind die Prüfungseinrichtungen berechtigt, den Prüfungsbericht insgesamt oder in Auszügen auch den weiteren zuständigen Aufsichtsbehörden oder der der jeweils anderen Prüfungseinrichtung zugänglich zu machen. Bei Berichten, die sich ausschließlich auf die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 7 Abs. 8 EinSiG beziehen, kann dessen Übermittlung an den Abschlussprüfer entfallen.
- 8.9 Der PV unterrichtet die Geschäftsführung der EdB, wenn die Prüfung zu Feststellungen geführt hat, die möglicherweise den Eintritt des Entschädigungsfalles im Sinne des § 10 Abs. 1 EinSiG oder einer Abwicklung im Sinne des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes und somit eine Inanspruchnahme der EdB besorgen lassen. Diese Unterrichtung erfolgt unverzüglich, gegebenenfalls schon vor Abschluss der Prüfung. Die Unterrichtung erfolgt mündlich oder schriftlich. Die EdB unterrichtet unverzüglich die BaFin. Die Geschäftsleitung des Instituts wird spätestens gleichzeitig unterrichtet.

8.10 Erfolgt bei einer Prüfung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 EinSiG lediglich eine Beurteilung der Antragsunterlagen, so reduziert sich die Berichterstattung auf die Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse und der Gesamtbeurteilung, ob Umstände vorliegen, welche die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls im Falle einer Erlaubniserteilung begründen. Festgestellte Mängel und Verbesserungspotentiale, die ein positives Gesamturteil jedoch nicht in Frage stellen, sind in Anlehnung an die „Besonderen Prüfungsfeststellungen“ aufzuzeigen. Werden Umstände festgestellt, welche die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls im Falle einer Erlaubniserteilung begründen und geeignet sind, zu einer ablehnenden Stellungnahme der EdB zu führen, sind diese darzustellen. Durch die verkürzte Berichterstattung soll sichergestellt werden, dass eine umfassende und für die Nachvollziehbarkeit des Prüfungsurteils nicht erforderliche Wiedergabe von Inhalten der Antragsunterlagen unterbleibt.

## **9. Kosten der Prüfung**

9.1 Die Prüfungen werden auf der Basis der Gebührenordnung der EdB durchgeführt. Die Kosten der Prüfung sind der EdB gemäß § 38 Abs. 1 EinSiG zu erstatten.

9.2 Auf den Gebührenrechnungen werden die Zahl der geleisteten Prüfungsstunden und die Stundensätze je Mitarbeiterkategorie sowie die Reisekosten der Prüfer und die weiteren Kosten der Berichtserstellung angegeben. Die näheren Einzelheiten regelt die Gebührenordnung.

## **10. Zuständigkeit für Entscheidungen über die Anordnung von Prüfungen**

Die Entscheidungen über die Anordnung von Prüfungen trifft die Geschäftsführung der EdB. Die Geschäftsführung der EdB kann sich bei der Auswahl der zu prüfenden Institute und der Prüfungsfelder von den Prüfungseinrichtungen beraten lassen. Die ausschließliche Verantwortlichkeit der EdB für die Anordnung von Prüfungen bleibt auch in diesem Falle unberührt.

## **11. Geheimhaltungs- und Schweigepflicht**

Sämtliche Organe und Mitarbeiter der Prüfungseinrichtungen sowie die für die Prüfungseinrichtungen tätigen Organe und Mitarbeiter unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 21 EinSiG. Sie sind verpflichtet, alles, was sie in ihrer dienstlichen Funktion über die Verhältnisse der geprüften Institute und über deren Kunden erfahren, unter Wahrung strenger Verschwiegenheit nicht unbefugt zu offenbaren oder zu verwerthen, und zwar auch nicht nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei der jeweiligen Prüfungseinrichtung, deren Beteiligungsgesellschaften oder Unterauftragnehmern.

## **12. Werbeverbot**

Die geprüften Institute sind nicht befugt, mit der Tatsache der Prüfung durch die EdB oder mit Prüfungsfeststellungen aus abgeschlossenen Prüfungen zu werben.

*Es folgen als Anlagen Muster für die zwei Verpflichtungserklärungen gemäß Tz. 1.4:*

Erklärung gemäß Tz. 1.4  
der Prüfungsrichtlinien der  
Entschädigungseinrichtung  
deutscher Banken GmbH

An den

von uns gemäß § 340k i.V. mit § 318 HGB

beauftragten Abschlussprüfer/ Prüfer für den Einlagensicherungs-  
fonds

Herrn / WP-Gesellschaft .....

(Hier Name und Adresse des Abschlussprüfers eintragen)

Betr.: Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH

In Ergänzung des Ihnen erteilten Prüfungsauftrages erklären wir Folgendes:

1. Wir entbinden Sie gegenüber der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) und dem Prüfungsverband deutscher Banken e.V. (PV)/ der Einlagensicherungs- und Treuhandgesellschaft mbH (EIS) als von der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH beauftragten Prüfungseinrichtungen von der Verschwiegenheitspflicht.
2. Wir ermächtigen Sie, der EdB oder der von ihr beauftragten Prüfungseinrichtung auf Anforderung auf Grund Ihrer Prüfungsfeststellungen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sie sind auch ermächtigt, der EdB den Prüfungsbericht mit sämtlichen Anlagen nach Fertigstellung unmittelbar zu übersenden. Darüber hinaus beauftragen wir Sie, die EdB und die Prüfungseinrichtung bereits während der Durchführung der Prüfung über tatsächliche Prüfungsfeststellungen, die bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung eine Inanspruchnahme der EdB besorgen lassen, vorab zu unterrichten. Weiterhin beauftragen wir Sie, die EdB und die Prüfungseinrichtung gegebenenfalls über eine Verzögerung der rechtzeitigen Fertigstellung des Jahresabschlusses zu unterrichten und die Gründe dafür anzugeben.

Diese Erklärung ist für die Dauer unserer Zugehörigkeit zur Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unwiderruflich und bezieht sich auf sämtliche im Laufe dieser Zeit erteilten Prüfungsaufträge gemäß § 340k HGB.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift des Instituts

Stempel / Firma des Instituts

Erklärung gemäß Tz. 1.4  
der Prüfungsrichtlinien der  
Entschädigungseinrichtung  
deutscher Banken GmbH

Wir ermächtigen hiermit

**(Name und Adresse der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde)**

der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH auf Anforderung Auskünfte zu erteilen und sie auch ohne Anforderung über alles zu unterrichten, was im Hinblick auf den gesetzlichen Auftrag der Entschädigungseinrichtung von Interesse sein könnte.

Diese Erklärung ist für die Dauer unserer Zugehörigkeit zur Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unwiderruflich.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift des Instituts

Stempel / Firma des Instituts